



Elterninformation nach Kontakt zu SARS-CoV-2 im schulischen Kontext

Sehr geehrte Eltern/Personensorgeberechtigte,

Ihr Kind hatte innerhalb des schulischen Umfeldes Kontakt zu mindestens einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person.

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 25 IfSG gehalten, Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung von ansteckenden Erkrankungen zu ermitteln und ggf. notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einzuleiten.

Die Leitlinien zur Absonderungspraxis führten in der Vergangenheit zu einer hohen Absonderungsquote in Schulen, Kitas und Horten. Gerade für Kinder stellt eine Quarantänemaßnahme eine nicht unerhebliche psychosoziale Belastung dar. Zudem sind Lerndefizite durch versäumten Präsenzunterricht schwer im laufenden Schuljahr zu kompensieren und stellen Kinder und LehrerInnen vor große Herausforderungen.

Daher wurde eine adaptierte Strategie für das Kontaktpersonenmanagement im schulischen Kontext erarbeitet.

Demnach wird bei einem positiven SARS-CoV-2 Fall innerhalb einer Klasse/Gruppe in der Regel nur die positiv getestete Person (Index) abgesondert.

Die zugehörige Klasse/Gruppe bleibt für 10 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt zur positiv getesteten Person im Gruppenverband und wird dreimal wöchentlich mittels Antigenschnelltest getestet. In Kontaktsituationen sollte eine medizinische Maske getragen werden und private Kontakte sollten minimiert werden.

Bitte achten Sie bei Ihrem Kind besonders auf evtl. auftretende, mit SARS-CoV-2 vereinbare Symptome, wie z.B. Husten, Schnupfen, Geschmacks- und Geruchsverlust oder Fieber. Sollte Ihr Kind Krankheitszeichen aufweisen, muss es dem Unterricht fernbleiben und es sollte eine ärztliche Konsultation, möglichst mit Durchführung einer PCR auf SARS-CoV-2, erfolgen. Fällt der Zeitraum von 10 Tagen ab dem letzten relevanten Kontakt zur positiv getesteten Person teilweise oder vollständig in die Schulferien oder wird aus einem anderen Grund die Schule nicht besucht, so empfehlen wir dringend die entsprechenden Antigenschnelltestungen in einem Testzentrum oder zumindest im Selbsttest durchzuführen.



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Bitte beachten Sie das Flussschema: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen“, ausgegeben durch das Staatsministerium für Kultus und das Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (siehe S. 3).

Die Schulleitung kann gemäß der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 10.12.2021 §2 Abs. 3 häusliche Lernzeiten anordnen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Infektionsfälle innerhalb einer Klasse auftreten und der Verdacht auf ein Infektionscluster besteht. Damit können mögliche psychosoziale Auswirkungen einer Quarantänemaßnahme vermieden und gleichzeitig Infektionsketten schnell und effektiv unterbrochen werden. Essentiell ist in dieser Situation jedoch die Eigenverantwortung aller Beteiligten. Bei Anordnung häuslicher Lernzeiten aufgrund von SARS-CoV-2 positiven Fällen sollten dringend private Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Wir empfehlen zudem, ihr Kind in diesem Zeitraum dreimal wöchentlich mittels Antigenschnelltest zu testen und verstärkt auf Symptome zu achten, die mit SARS-CoV-2 vereinbar sind.

Das Gesundheitsamt kann situationsabhängig verschärfende Maßnahmen ergreifen.

Unser Ziel ist es, den Betrieb in den Bildungseinrichtungen der Stadt Leipzig, unter der Prämisse der intensiven Kontrolle des Infektionsgeschehens, aufrecht erhalten zu können.

Sie und Ihr Kind können durch verantwortungsvolles Verhalten dazu beitragen.

Dafür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt Stadt Leipzig